

- zu Punkt 1: Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- zu Punkt 2: Gegen das per E-Mail und RSB am 29. März 2011 übermittelte Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24.03.2011 werden keine Einwendungen erhoben.
- zu Punkt 3: Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfausschusses GR Seidl das Wort. GR Seidl bringt dem Gemeinderat den Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 24.06.2011 zur Kenntnis. Es wurden keine Mängel festgestellt.
- zu Punkt 4: Der Entwurf der 2. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms war in der Zeit vom 20.04.2011 bis 01.06.2011 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit sind keine schriftlichen Stellungnahmen bei der Gemeinde Waldenstein eingelangt.
- Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, wurde am 17.05.2011 ein schriftliches Gutachten (vom 05.05.2011) der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2, Frau Dipl.-Ing. Pelz-Grundner übermittelt. Alle aufgelegten Änderungspunkte wurden von der ASV positiv begutachtet.
- Für jene Wohnbaulandflächen, die unter den Änderungspunkten 2 und 3 ausgewiesen werden sollen, müssen aber im Sinne des § 16a Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 Verfügbarkeitsverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.
- Der im Schreiben von Herrn Simlinger (Abt. RU1) angeführte Vorschlag jene Wohnbaulandflächen, für die privatrechtliche Verträge - nach § 16a Abs. 2 NÖ ROG 1976 - vorliegen, auch im Flächenwidmungsplan speziell zu kennzeichnen, soll im Zuge der 3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramm für das gesamte Gemeindegebiet geprüft werden.
- Diesbezüglich wäre folgende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen:

VERORDNUNG

- § 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBL. 8000-23, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Waldenstein, Albrechts und Großhöbarten** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Waldenstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden

Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig müssen für das neue Bauland mit folgenden Grundbesitzern Baulandverfügbarkeitsverträge abgeschlossen werden:

KG Waldenstein:	Schmid Erwin und Gisela	Parz.: 297/1
	Weinzettl Walter und Maria	Parz.: 280/1 281/2
	Habinger Helmut, Habinger Heidelinde, Grossauer Brigitte, Anderl Andrea	Parz.: 278/2 Parz.: 279/1
	Graf Ernestine	Parz.: 273/1
	Dr. Dipl.Ing. Schuh Christian	Parz.: 274/1 276/2
KG Albrechts:	Schuh Johann	Parz.: 2290
	Gratschmeier Herta	Parz.: 2291

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung zur 2. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms und die diesbezüglichen Baulandverfügbarkeitsverträge, wie oben angeführt, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu Punkt 5: Für die teilweise Freigabe der Aufschließungszone BW-A12 in der KG: Klein-Ruprechts ist folgende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 75 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGB1. 8200-19, wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Kleinruprechts ausgewiesene Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-a-A12) teilweise zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die teilweise Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 01.03.2007 festgelegt wurden, nämlich

Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 12 (BW-a-A12):

Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die Schaffung von (jeweils) mindestens drei Bauplätzen sicherstellt, sowie die Sicherstellung der notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

sind für den betroffenen Teilbereich der Aufschließungszone erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die oben angeführte Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 6: Für die Entwidmung des Grundstückes 2093/10, KG: Groß-Höbarten als öffentliches Gut ist folgender Beschluss durch den Gemeinderat zu fassen: Das Grundstück Nr. 2093/10 im Ausmaß von 16 m² der EZ 160, KG: 07010 Großhöbarten der Benützungsort Sonstige/Straßenanlage wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr entwidmet und es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit.b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen an der Amtstafel anzuschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den oben angeführten Beschluss bezüglich Entwidmung des Grundstückes 2093/10 als öffentliches Gut beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 7: Für den Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber Feuerwehrorgane wäre folgende Verzichtserklärung durch den Gemeinderat zu beschließen:

**Verzichtserklärung der Gemeinde Waldenstein
auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber
Feuerwehrorganen der Freiwilligen Feuerwehren Waldenstein, Albrechts,
Groß-Höbarten, Groß-Neusiedl und Grünbach**

1. Die Gemeinde Waldenstein verzichtet auf Ersatzansprüche, welcher der Gemeinde Waldenstein einem Feuerwehrmitglied oder mehreren Feuerwehrmitgliedern gegenüber, die als Organe der Gemeinde gehandelt haben, aufgrund des Amtshaftungs-, Dienstnehmerpflicht-, Organhaftungsgesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften zu stehen und die nicht durch eine entsprechende Versicherung gedeckt sind.
2. Nicht umfasst von diesem Verzicht sind Schäden, die durch besonders grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der oben genannten Organe herbeigeführt worden sind.

Unter besonders grob fahrlässigem Verhalten ist die Herbeiführung eines vorhersehbaren Schadens durch eine besonders ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung der Sorgfaltspflichten durch das Organ zu verstehen.
3. Feuerwehrmitglieder gelten als Organe im Sinne der obigen Ausführung, wenn sie als Feuerwehrmitglieder für die Gemeinde Waldenstein handeln, gleichgültig welcher Art ihr Rechtsverhältnis zur Gemeinde ist.
4. In nach den obigen Bestimmungen schwierig zu beurteilenden Fällen behält sich der Gemeinderat die Beschlussfassung im Einzelfall vor.
5. Diese Verzichtserklärung tritt mit Wirkung vom 28.06.2011 in Kraft.

- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge oben erwähnte Verzichtserklärung beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 8: Die Grundstücke Nr. 44 (331 m²) und Nr. 46 (255 m²) in der KG Albrechts sollen für die Freiwillige Feuerwehr Albrechts als Veranstaltungsfläche zu einem Preis von €4,-/m² von den Grundeigentümern Forstner, Albrechts 8 und Schwingenschlögl, Albrechts 13 angekauft werden. Die Finanzierung erfolgt aus Eigenmitteln der FF Albrechts.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den oben erwähnten Ankauf beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 9: Für die Decken- und Beleuchtungserneuerung in der Volksschule Waldenstein (4 Klassen, Lehrerzimmer und Direktion) wurden Angebote von der Fa. Harter, Groß-Höbarten gemeinsam mit Elektro Rauch aus Kirchberg und der Fa. Szidanitz, Grünbach gemeinsam mit dem Raiffeisenlagerhaus Gmünd eingeholt. Die Anbotssumme Harter/Rauch beträgt 26.080,- und die Anbotssumme Szidanitz/Raiffeisenlagerhaus beträgt 16.763,20.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Bestbieterfirmen Fa. Szidanitz und Raiffeisenlagerhaus Gmünd beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 10: Wie jedes Jahr soll im Herbst wieder ein Seniorenausflug durchgeführt werden. Die Buskosten sollen wie jedes Jahr von der Gemeinde Waldenstein übernommen werden.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Übernahme der Buskosten für den Seniorenausflug beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 11: Der Wartungsvertrag bezüglich Abwasserbeseitigung mit der Marktgemeinde Schweiggers ist abgelaufen und soll auf weitere 10 Jahre mit beidseitiger Kündigungsfrist von 6 Monaten verlängert werden. Hinkünftig sollen auch die Außenarbeiten im Bereich der Kläranlage durch die Arbeiter der Marktgemeinde Schweiggers übernommen werden. Für die gesamte Betreuung stellt die Marktgemeinde Schweiggers das Personal für 30 Stunden/Woche zur Verfügung. Die Gesamtkosten (Personal inkl. Betriebsmittel usw.) betragen für das Jahr 2011 €31.208,02 plus Fahrtkosten von ca. €4.000,-.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Verlängerung des Wartungsvertrages mit der Marktgemeinde Schweiggers beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 12: Das Projekt „Bläserklasse“ wurde sehr gut angenommen und es soll den Kindern auch nach dem Verlassen der Volksschule die Weiterführung des Unterrichtes ermöglicht werden. Die Marktgemeinde Großschönau hat den Beitritt zum Musikschulverband Oberes Waldviertel beschlossen. Da die Musikschullehrer aus Großschönau auch in Waldenstein unterrichten soll auch unsere Gemeinde Mitglied des Musikschulverbandes Oberes Waldviertel werden. Vom Musikschulmanagement NÖ wurden unserer Gemeinde für das

kommende Jahr zehn geförderte Stunden in Aussicht gestellt. Die Stundenquote beträgt voraussichtlich €682,75/Jahr.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Beitritt zum Musikschulverband Oberes Waldviertel beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 13: Für die Ortschaften Albrechts, Groß-Neusiedl, Grünbach und Waldenstein sollen insgesamt 14 Straßenbeleuchtungskörper angekauft werden. Die Anbotssumme des Raiffeisenlagerhauses Gmünd beträgt €13.717,20 zusätzlich der erforderlichen Aufstellungs- und Kabelverlängerungskosten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vergabe der Straßenbeleuchtungserweiterungen an das Raiffeisenlagerhaus Gmünd, laut deren Angebot, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Herr Bürgermeister schließt um 20.37 Uhr die Sitzung.